

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

2. Mai 2007

Nummer 9

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Landkreis Stendal		
Beratungstage des Landesbeauftragten		44
2. Landesverwaltungsamt		
Öffentliche Bekanntmachung		44
3. Stadt Stendal - Planungsamt		
Bebauungsplan Nr. 36/98 "Tangermünder Chaussee"		44
4. Stadt Stendal - Tiefbauamt		
Öffentliche Auslegung der Planung "Hohe Bude" in Stendal		45
Öffentliche Auslegung der Planung Regenwasserkanal Hallstr. in Stendal		45
5. Stadt Stendal-Trärgemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal		
Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlen		45
Haushaltssatzung der Gemeinde Uchtsprunge		45
Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor		46
Entlastung der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" für das Jahr 2004		46
6. Stadt Havelberg		
Bekanntmachung		46
7. VGem. Elbe-Havel-Land		
Satzung der Gemeinde Wulkau über die Festlegung des Beitragssatzes für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Dorfstraße 1. und 2.BA		46
Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2005 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau		47
8. Stadtwerke Stendal		
Preisanzeige		47

Landkreis Stendal

Bürgerberatungstage des Landesbeauftragten

- Fristablauf bei den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen
- Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (Personalausweis erforderlich)

Mi, 30.05., 9-15.30 Uhr, VG Bismark/Kläden,
Gemeinsames Verwaltungsamt, Breite Straße 11,
Beratungsraum, 39629 Bismark (Altmark)

Veranstalter: Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt, Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen: Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG von 1992) sowie das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG und BerRehaG von 1994).

Im Dezember 2003 wurden die Fristen für Rehabilitierungs- und Folgeanträge um weitere vier Jahre bis zum 31.12.2007 verlängert:

Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** einer Verurteilung oder einer außerhalb eines Strafverfahrens erfolgten gerichtlichen (behördlichen) Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung erfolgt durch das Landgericht am Sitz des früheren (DDR) Bezirks, wenn diese Entscheidung der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat.

Jede strafrechtliche Rehabilitierung begründet für den Betroffenen Ansprüche auf soziale Ausgleichsleistungen, sofern er nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, d. h. Kapitalentschädigung gewährt. Seit 1. Januar 2002 beträgt die Kapitalentschädigung **306,78 Euro** pro angefangenen Haftmonat. Die Nachzahlung zur bereits gewährten Kapitalentschädigung erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen (oder der Erben - nur, wenn der Verstorbene bereits eine Zahlung beantragt hatte). - Eine weitere Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur ist beim Deutschen Bundestag in **Vorbereitung**.

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung zum Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Für die berufliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das Verwaltungsrecht bzw. die berufliche Benachteiligung (z. B. Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes aus politischen Gründen) stattgefunden haben. Hierzu gibt es als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung in Form einer monatlichen Zahlung von **184 Euro** (bzw. für Rentner von **123 Euro**).

Die stattfindenden Veranstaltungen und Beratungstage werden unterstützt von der **Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur**.

Zur Entgegennahme der Anträge auf Akteneinsicht sind Mitarbeiter der **Außenstelle Magdeburg** der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR anwesend. Die Außenstelle Magdeburg der BStU ermöglicht am Beratungstag, Anträge auf Akteneinsicht gegen Vorlage des Personalausweises zu stellen, führt Beratungen zur Antragstellung durch und informiert über die regionalen Dienststellen der Staatssicherheit.

Neu: Unter bestimmten Umständen ist seit 21.12.2006 die Akteneinsicht auch in die Unterlagen verstorbener Großeltern, Urgroßeltern, Onkel/Tanten und Neffen/Nichten möglich.

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
Stadtwerke Havelberg GmbH, Domplatz 1, 39539 Havelberg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Gashochdruckleitung

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der

dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Havelberg	6, 9, 10, 12, 13
Sandau	4, 6, 11, 13, 18, 19, 20
Toppel	2, 1
Wulkau	12, 13

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 02.05.2007 bis zum 30.05.2007 im Raum 334 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3632 montags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Siering

Stadt Stendal - Planungsamt

Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“

hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.04.2007 gemäß § 10 Baugesetzbuch, sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ als Satzung beschlossen.

Das diesem Satzungsbeschluss zugrunde liegende Plangebiet befindet sich in der Flur 93 der Gemarkung Stendal und hat eine Größe von ca. 21 ha. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1
- im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1, 3 und 4
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 4, 6 und 7
- im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Flurstücke 7, 9 und 1 (Übersichtsplan auf der nächsten Seite)

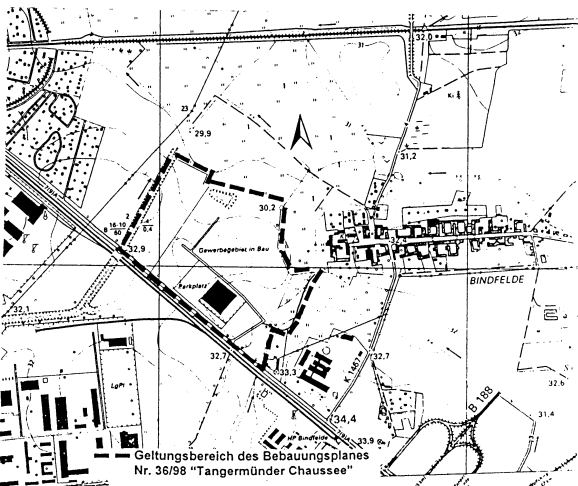
Nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Anlage zum Baugesetzbuch wurde dabei angewendet.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten, Bindungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.



Darstellung auf der Grundlage der topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original)
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt
 Erlaubnisnummer: LVermDV/084/2001

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs.10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf ein Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach sind unbeachtlich

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 und

c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 02.05.2007

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Planung Hohe Bude in Stendal

Die Planung zum Ausbau der Straße Hohe Bude in Stendal liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **03.05.2007 - 31.05.2007** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Straße Hook und endet an der Straße Birkenhagen.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr**
 sowie
Donnerstag **09.00 - 18.00 Uhr**
 oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 02.05.2007

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Planung Regenwasserkanal Hallstraße in Stendal

Die Planung zum Bau des Regenwasserkanals in der Hallstraße in Stendal liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom 03.05.2007 - 31.05.2007 öffentlich aus. Der Planbereich beginnt an der Beckstraße und endet am Marktplatz / Marienkirchstraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr**
 sowie
Donnerstag **09.00 - 18.00 Uhr**
 oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 02.05.2007

K. Schmotz
 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister

VGem. Stendal-Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in der Sitzung vom 26.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	713.800 EUR
in der Ausgabe auf	713.800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	93.700 EUR
in der Ausgabe auf	93.700 EUR
festgesetzt.	

§ 2
 Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.000 EUR festgesetzt.

§ 5	
Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2007 bis 18.05.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Dahlen, 26.02.2007

G. Glöß
 Gieß
 Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl.LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 07.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1
 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Mai 2007, Nr. 9

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.311.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.311.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	500.400 EUR
in der Ausgabe auf	500.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2007 bis 18.05.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtsprünge, 07.03.2007



Löser
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in der Sitzung vom 05.03.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	288.200 EUR
in der Ausgabe auf	288.200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	77.800 EUR
in der Ausgabe auf	77.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 57.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 02.05.2007 bis 18.05.2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Wittenmoor, 05.03.2007



Müller-Flügel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ und die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2004

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Stendal hat die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ geprüft.

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2007 gemäß § 108 a Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA - die Jahresrechnung 2004 beschlossen und der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ liegt in der Zeit

vom 03.05.2007 bis 11.05.2007

in der Stadt Stendal als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, im Zimmer 115 Markt 14/15 in 39576 Stendal während der Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stendal, den 17.04.2007

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Trägergemeinde



Stadt Havelberg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren Rekonstruktion des Deiches (Deichlückenschluss) in der Ortslage Warnau (Landkreis Stendal)

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Planfeststellungsbeschluss vom 27.02.2007

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 27.02.2007 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 07.05.2007 bis 21.05.2007

bei der

Stadt Havelberg
Zimmer 113
Markt 1
39539 Havelberg

während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Zimmer 201, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wird den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 21.05.2007 gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Havelberg, den 02.05.2007

Poloski
Bürgermeister



VGem. Elbe-Havel-Land

Satzung

über die Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Vorhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Wulkau

Auf Grund der §§ 4, 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 314) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) und § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge vom 27.05.1997, in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Gemeinde Wulkau durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2007 Nr. 20-78-07 folgende Satzung:

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Baumaßnahme Straßenbeleuchtung Dorfstraße 1. und 2. BA in der Gemeinde Wulkau (Abrechnungseinheit) 0,02618177 Euro/m².

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2006 in Kraft.

Wulkau, den 17.04.2007

Pfundt
Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNG

über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 17. 04. 2007 über die Jahresrechnung 2005 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

04. 05. 2007 bis zum 18. 05. 2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.



P f u n d t
Bürgermeisterin

Stadtwerke Stendal

Die Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal senken die nachfolgenden Preise für die Lieferung von Erdgas an ihre Kunden auf Grund günstigerer Einkaufskonditionen ab dem 01. Juni 2007 um 0,1 Cent je Kilowattstunde.

Für die Versorgung mit Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke gelten ab dem 01. Juni 2007 nachfolgende Preise:

E r d g a s

gültig ab 01.06.2007

	netto inkl. Erdgassteuer z.Zt. 0,55 Cent je kWh	brutto inkl. Mehrwertsteuer z.Zt. 19 %
--	---	--

Grundversorgungstarif

(bei einem Jahresverbrauch bis ca. 10.000 kWh)

Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)	5,60Cent	6,66Cent
--------------------------------------	----------	----------

Grundpreis pro Monat	9,00Euro	10,71Euro
----------------------	----------	-----------

Wärmesondervertrag

(bei einem Jahresverbrauch von ca. 10.001 kWh bis ca. 40.000 kWh)

Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)	5,12Cent	6,09Cent
--------------------------------------	----------	----------

Grundpreis pro Monat	13,00Euro	15,47Euro
----------------------	-----------	-----------

(bei einem Jahresverbrauch ab ca. 40.001 kWh)

Arbeitspreis inkl. Grundpreisanteil je Kilowattstunde(kWh)	5,51Cent	6,56Cent
--	----------	----------

Erdgastankstelle Stendal.

Hoher Weg 4 gültig ab 01.06.2007

je kg Erdgas	75,55Cent	89,90Cent
--------------	-----------	-----------

alle Netto-Arbeitspreise incl. 0,55 Cent / kWh Erdgassteuer; alle Bruttopreise incl. des z.Zt. gültigen Mehrwertsteuersatzes von 19 %

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31